

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 302

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 302.

**Anträge der Commission der ersten Kammer**

§ u m

**Entwurf einer Strafproceßordnung**

für das

**Großherzogthum Baden.****Bemerkung.**

Die nachfolgenden Anträge der Commission der ersten Kammer beziehen sich lediglich auf die jüngsten Beschlüsse der zweiten Kammer, wie solche in deren Mittheilung vom 18. Dezember 1844 enthalten sind.

Dieselben beschränken sich auf diejenigen Paragraphen, hinsichtlich welcher die Commission den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beistimmt.

Hinsichtlich der hier nicht genannten Paragraphen hat die Commission gegen die von der andern Kammer neuerlich beschlossene Fassung nichts zu erinnern und schlägt daher deren Annahme vor.

**§. 35 a.**

Ist zu streichen.

**§. 57.**

In dem von der andern Kammer beschlossenen Zusatz ist anstatt „macht er“ zu setzen „machen sie“. (Sonst unverändert.)

**§. 71 a.**

Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör eine Verletzung der dem Richteramte gebührenden Achtung zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß, oder

13\*

wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen.

## §. 132 a.

Ist nach dem früheren Beschlusse der ersten Kammer zu streichen.

## §. 165.

Die Fassung der ersten Kammer ist wieder herzustellen.

## §. 172.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangte. (Sonst nach der Fassung der zweiten Kammer.)

## §. 175.

Die Fassung der ersten Kammer ist wieder herzustellen.

## §. 208.

Die Fassung des Regierungsentwurfs ist wieder herzustellen.

## §. 213.

Die Fassung der ersten Kammer ist wieder herzustellen.

## §. 247.

Die Fassung der ersten Kammer ist gleichfalls wieder herzustellen.